



Allgemeinverfügung Nr. 02/2025

Tierseuchenbekämpfung - Maul- und Klauenseuche (MKS)

Überwachung auf eine Infektion mit MKS

Der Landrat erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Den Klautierhaltern im Landkreis Vorpommern-Rügen gegenüber wird die Duldung verfügt, die ab dem 01.12.2024 bis 15.2.2025 entnommenen BTV-Blutproben, sowie Proben von Tieren mit ähnlichen klinischen oder auch unklaren/atypischen Symptomen, zusätzlich auf MKS im Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V (LALLF) untersuchen zu lassen.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
4. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Begründung

I. Sachverhalt

Am 10. Januar 2025 wurde die Maul- und Klauenseuche (MKS) bei einem Wasserbüffel im Landkreis Märkisch Oderland (Brandenburg) festgestellt. Diese hoch ansteckende Tierseuche betrifft vor allem Klautiere wie z. B. Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine und Alpakas und hat erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen. Der letzte Fall in Deutschland wurde 1988 registriert, in der EU trat die Krankheit zuletzt 2011 in Bulgarien auf. Mit dem aktuellen Ausbruch verlor Deutschland den Status als „MKS-frei“.

II. Rechtliche Würdigung

Bei der Maul- und Klauenseuche handelt es sich um eine Tierseuche der Kategorie A, D und E gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a), d) und e) der Verordnung (EU) 2016/429 i.V. mit Artikel 1 Nr. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882. Gemäß Artikel 1 Nr. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 ist eine Seuche der Kategorie A eine Seuche, die normalerweise nicht in der Europäischen Union auftritt und für die unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) sowie § 4 der Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung. Demgemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN:
DE 65150505000530000407
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Auf Grund des § 38 Absatz 11 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 10 a) des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in Verbindung mit Artikel 71 Absatz 1 sowie Artikel 57 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Tiergesundheitsrecht) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1; L 57 vom 3.3.2014, S. 65; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 84 vom 20.3.2020, S. 24; L 48 vom 11.2.2021, S. 3; L 224 vom 24.6.2021, S. 42; L 310 vom 1.12.2022, S. 18; L, 2023/90182 vom 15.12.2023), kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen Untersuchungen, diagnostische Maßnahmen, Probenahmen oder sonstige Maßnahmen zur Feststellung des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins bestimmter Tierseuchenerreger anordnen, soweit durch Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist. Gemäß Artikel 57 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates führt die zuständige Behörde bei Bestätigung einer gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a eine epidemiologische Untersuchung bei Tieren durch mit dem Zweck, Informationen über die wahrscheinliche Ausbreitung der gelisteten Seuche einzuholen.

Nach Ausüben meines Ermessens habe ich die Anordnung nach Ziffer 1 erlassen.

Mit dem Ausbruch der MKS im Nachbarbundesland Brandenburg muss die Überwachung auf MKS verstärkt werden. Hierfür eignen sich die im LALLF vorliegenden BTV-Blutproben, welche ab dem 01.12.2024 den Tieren entnommen wurden bzw. werden, sowie die Proben, die von Tieren aufgrund ähnlicher klinischer Symptome genommen werden. Im Rahmen des Monitorings würden somit ggf. unbekannte Seuchenherde erkannt. Ziel des flächendeckenden Monitorings ist die kontinuierliche Gewinnung objektiver Daten zu einer möglichen Verbreitung der MKS im Landkreis Vorpommern-Rügen im Sinne einer aktiven Überwachung.

Um die Probenahme und damit den Erfolg des Monitorings zu gewährleisten, ist es notwendig, die Klauentierhalter diesbezüglich zur Duldung zu verpflichten. Dies ist Gegenstand der vorliegenden Allgemeinverfügung.

Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können und diesem Interesse keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüberstehen, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über eine mögliche Klage hinauszuschieben. Aufgrund der Bedrohungslage durch MKS in einem Nachbarbundesland ist es aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die angeordneten Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug zu vollziehen. Das Risiko ist zu groß, dass die Seuche zwischenzeitlich unbekannt weiter verschleppt würde. Da die Gefahr einer Verschleppung der MKS in weitere Tierbestände und eine folgende Weiterverbreitung erheblich wäre und große tiergesundheitliche und wirtschaftliche Schäden verursachen könnte, muss diese deshalb sofort unterbunden werden. Die Maßnahmen sind daher sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der potenziell gefährdeten Tierhalter unbedingt erforderlich.

Zu 2. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Zu 3. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG M-V.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 37 TierGesG und nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Verfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Hinweis zur elektronischen Form: Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselnehmers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig.

Hierfür ist ausschließlich die Mailadresse poststelle@lk-vr.de zu verwenden. Wegen weiterer Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten, wird verwiesen auf die „Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit der Kreisverwaltung (Zugangseröffnung)“, <https://www.lk-vr.de/kreisverwaltung/E-Kommunikation>.

Im Auftrag


Dr. Leonore Lange
Fachdienstleiterin Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Stralsund, den 16. Januar 2025

